



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2018

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Inhalt

Organisation

- 3 Allgemeines
- 3 Personelles
- 3 Richterinnen und Richter
- 4 Richterinnen und Richter
- 4 Informatik

Gerichtstätigkeit

- 5 Beschwerden

Statistik

- 6 Beschwerden
- 8 Jahresvergleich
- 8 Verhandlungstage

Ausblick

- 9 Fallzahlen
- 9 Organisatorisches

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden hinsichtlich der Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. 14 ff. KESG betreffen.

Die Kammer-Entscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Organisation

Allgemeines

Das FU-Gericht teilt sich weiterhin die Räumlichkeiten und das Personal mit dem Jugendgericht. Wie im Jahr zuvor erforderte die Schnelligkeit in der Fallbearbeitung und die schwankenden aber durchwegs hohen Fallzahlen von allen Mitarbeitenden des FU-Gerichts (und des Jugendgerichts) ein hohes Ausmass an Engagement und Flexibilität.

Personelles

Die per Ende 2017 eingeführte Reorganisation des Sekretariats mit einer hauptverantwortlichen Sekretärin und einer ergänzenden Ferien- und Krankheitsvertretung hat sich bewährt. Die Arbeitsabläufe in der Kanzlei erfolgen koordiniert und routiniert.

Per 30. November 2018 verliess uns unser Gerichtsschreiber Christoph Reusser, glücklicherweise konnte in der Person von Basil Gasser schnell ein Ersatz gefunden werden. Insbesondere aufgrund der vermehrten und aufwendigen Fälle am Jugendgericht, aber auch im Zusammenhang mit den zahlreichen Beschwerden am FU-Gericht in diesem und im letzten Jahr hat sich bei den Gerichtsschreibenden ein sehr grosses Ausmass an Überzeit angesammelt, welches mit der sofortigen Einsetzung von Basil Gasser, zunächst als a.o. Gerichtsschreiber, reduziert werden konnte.

Richterinnen und Richter

Die per 1. Juli 2017 neu gewählten Richterinnen und Richter des FU-Gerichts haben sich gut in ihre neue Aufgabe eingearbeitet.

Aufgrund einer beruflichen Neuorientierung ersuchte der für die neue Amtsperiode wieder- gewählte Richter Roman Fischer Ende 2017 um vorzeitige Entlassung aus dem Amt. Im November 2018 sah sich Otmar Hauser aus gesundheitlichen Gründen zum selben Schritt gezwungen und im Dezember 2018 erreichte uns die Mitteilung, dass auch Maria Hofecker das FU-Gericht vorzeitig verlassen muss.

Roman Fischer konnte Ende Januar 2018 durch Gerhard Mohr ersetzt werden und das FU-Gericht ist zuversichtlich, dass auch die beiden anderen Vakanzen im nächsten Jahr rechtzeitig besetzt werden können.

Informatik

Die Mitte des letzten Jahres erfolgte Übertragung aller IT-Dienstleistungen an die Informatik der Gerichte hat sich weiterhin bestens bewährt. Das FU-Gericht konnte auf eine zuvorkommend funktionierende Unterstützung in diesem Bereich zählen. Die bereits anvisierte Überführung unserer Administration in die Software Juris wurde angegangen, und das FU-Gericht hat zusammen mit dem Jugendgericht eine Einführung in das Programm erhalten. Die Umstellung auf Juris ist auf Mitte des kommenden Jahres geplant.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Der seit Juli 2016 anhaltende Anstieg der Beschwerden hat sich bis Ende September 2018 konsolidiert, unterbrochen von einem kleinen Beschwerderückgang in den Monaten Juni und Juli. Seit Oktober 2018 kann ein erneuter Rückgang der Beschwerden verzeichnet werden. Zusammengefasst sank die Anzahl der gefassten Entscheide im Vergleich zum Vorjahr von 156 auf 131, was einer Reduktion um 16% entspricht.

Bei 89 von 98 Kammerentscheiden (= 91%) wurde die Beschwerde abgewiesen (2017: 89%).

Eine Person hat gleichzeitig sowohl einen Entscheid gegen die Fürsorgerische Unterbringung als auch einen Entscheid betreffend der Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung an das Bundesgericht weitergezogen. Auf beide Beschwerden wurde mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten.

Am 31. Dezember 2018 war eine am 25. Dezember 2018 eingereichte Beschwerde hängig.

Statistik Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

Betreffend	Ärztliche FU	Zurückbehaltung durch Einrichtung	Abweisung eines Entlassungsgesuchs	Behandlung ohne Zustimmung	Einschränkung Bewegungsfreiheit	Total
Kammerentscheide						
Abweisung der Beschwerde	49	0	0	29	0	78
Abweisung mit kürzerer Frist	1	0	0		0	1
Dahinstellung aus div. Gründen	1	0	0		0	1
Gutheissung der Beschwerde	6	0	0		0	6
Total Kammerentscheide	57	0	0	29	0	86
Präsidialentscheide						
Dahinstellung wegen Entlassung	4	0	0	0	0	4
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	19	0	0	1	0	20
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	2	0		0	0	2
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	4	0	0	0	0	4
Total Präsidialentscheide	29	0	0	1	0	30
Total Entscheide	86	0	0	30	0	116
Kein Verfahren eröffnet	5	0	0	1	0	6
Beschwerden an das Bundesgericht						
gutgeheissen	0	0	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	1	0	0	1	0	2
Total	1	0	0	1	0	2
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	1	0	0	0	1

Beschwerden

Beschwerden gem. § 17 Abs. 2
KESG gegen Entscheide der KESB

Betreffend	FU	ambulante Massnahmen	Nachbetreuung	Total
Kammerentscheide				
Abweisung der Beschwerde	11	0	0	11
teilweise Gutheissung	1	0	0	1
Gutheissung der Beschwerde	0	0	0	0
Dahinstellung aus div. Gründen	0	0	0	0
Total Kammerentscheide	12	0	0	12
Präsidialentscheide				
Dahinstellung wegen Entlassung/Abwesenheit/Umzug	0	0	0	0
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	1	0	0	1
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	0	0	0	0
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	2	0	0	2
Total Präsidialentscheide	3	0	0	3
Total Entscheide	15	0	0	15
Kein Verfahren eröffnet	0	0	0	0
Beschwerden an das Bundesgericht				
gutgeheissen	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	0	0	0	0
Total	0	0	0	0
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	0

Jahresvergleich

	2018	2017	2016	2015	2014
Total Kammerentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	86	100	55	60	99
Total Präsidialentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	30	44	24	41	54
Subtotal	116	144	79	101	153
Total Kammerentscheide KESB Beschwerden	12	5	11	13	16
Total Präsidialentscheide KESB Beschwerden	3	7	8	3	6
Subtotal	15	12	19	16	22
Total Entscheide	131	156	98	117	175

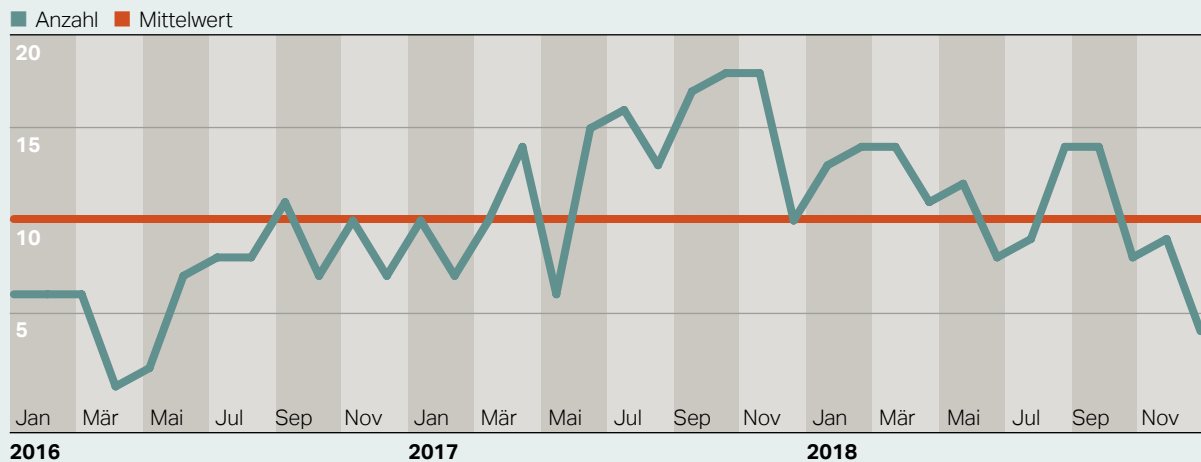
Verhandlungstage

	2018	2017	2016	2015	2014
Angesetzt	100	101	104	104	106
Stattgefunden	65	68	49	44	74

Die Anzahl der angesetzten Verhandlungstage ist kalendarisch vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl Dienstage und Donnerstage eines Jahres, die nicht auf einen Feiertag fallen oder aufgrund eines davorstehenden Feiertages nicht als Verhandlungstag in Frage kommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, ist das Gericht leider nicht in der Lage, im Sinne einer ökonomischeren Nutzung der Gerichtstermine Verhandlungen zusammenzulegen.

Trotz grosser Auslastung konnte die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB weitestgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil kein Gutachter und keine Gutachterin gefunden werden konnte, der oder die das Gutachten in der zwischen Montag und Mittwoch sehr kurz angesetzten Frist hätte erstellen können. Eine Verhandlung konnte aufgrund eines bereits voll besetzten Verhandlungstages nicht innert den fünf Arbeitstagen angesetzt werden. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB kann die Fünftagesfrist nicht eingehalten werden, einerseits weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und andererseits, weil aufgrund der oft umfangreichen Akten innert der kurzen Vorbereitungsfrist einerseits kein fundiertes Gutachten erstellt werden könnte und sich andererseits die Richterinnen und Richter nicht genügend vorbereiten könnten.

Ausblick Fallzahlen



Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass grosse Schwankungen in beide Richtungen immer wieder auftreten können. Der sich seit Juli 2016 abzeichnende Trend der kontinuierlich steigenden Fallzahlen hat sich im Jahr 2018 nicht fortgesetzt. Die Fallzahlen blieben zunächst hoch, aber stiegen nicht weiter an und gegen Ende des Jahres konnte gar ein Rückgang der Beschwerden festgestellt werden.

Organisatorisches

Die seit einiger Zeit beschlossene Überführung der Administration des FU- und des Jugendgerichts in die Software Juris wird 2019 definitiv erfolgen. Das Gericht hat bereits eine Einführung in das Programm erhalten.

Der Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse wurde 2018 beschlossen. Beide Gerichte sind darüber sehr froh, da die Verhältnisse am jetzigen Standort sehr beengt sind. Im Weiteren wird auch der mit dem Umzug einhergehende Anschluss an die anderen Gerichte begrüsst. Über den Zeitpunkt des Umzuges besteht noch Unklarheit, möglicherweise wird dieser erst im Jahr 2020 erfolgen.

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen Basel-Stadt
Die Präsidentin
Dr. Jacqueline Frossard